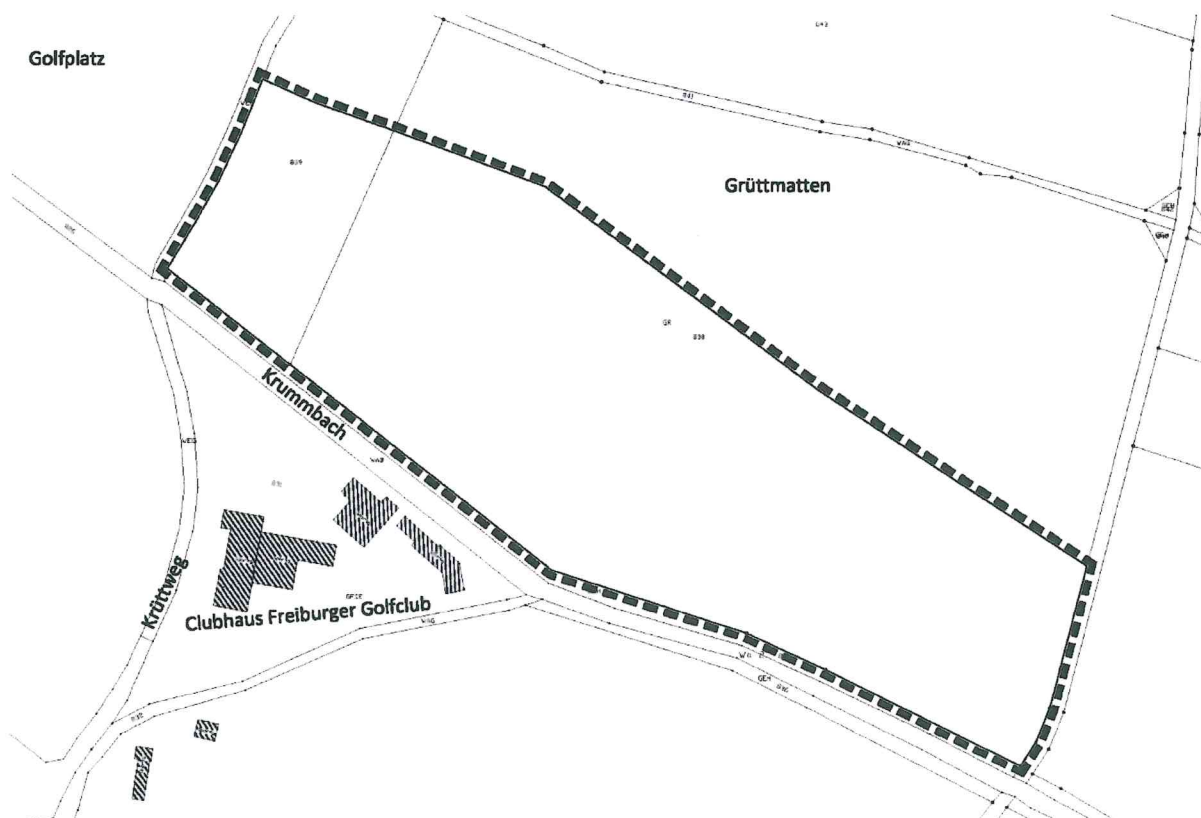


Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 4. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Freiburger Golfclub – Verlagerung zweier Spielbahnen“ der Gemeinde Kirchzarten

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die vom Gemeindeverwaltungsverband „Dreisamtal“ am 27.05.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 4. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 14.07.2020 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Kirchzarten auf Gemarkung Zarten und grenzt unmittelbar östlich an den bestehenden Golfplatz an. Südlich des Plangebiets verläuft der Krummbach. Im Osten und Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Einzelnen gilt die Planzeichnung vom 27.05.2020. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt durch schwarz-gestrichelte Umrandung dargestellt:



Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden während der üblichen Dienststunden eingesehen werden:

- Bürgermeisteramt Buchenbach, Hauptstr. 20, 79256 Buchenbach
Öffnungszeiten: Montags bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstags: 14.00 bis 18.00 Uhr

- Bürgermeisteramt Kirchzarten, Fachbereich 5 - Ortsbauamt, Talvogteistraße 2a, 79199 Kirchzarten
Öffnungszeiten: Montags bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr
 Montag und Mittwoch: 14.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

- Bürgermeisteramt Oberried, Klosterplatz 4, 79254 Oberried
Öffnungszeiten: Montags bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstags: 14.00 bis 18.30 Uhr

- Bürgermeisteramt Stegen, Bauamt, Dorfplatz 1, 79252 Stegen
Öffnungszeiten: Montags bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstags: 14.00 bis 17.30 Uhr

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchzarten, den 10. September 2020

gez. Andreas Hall
Verbandsvorsitzender Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal